



BUND DEUTSCHER VERWALTUNGSRICHTER UND VERWALTUNGSRICHTERINNEN

Das Gerichtskostenrecht muss bürgerfreundlich werden!

Der Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterin unterstützt das Bemühen des Bayerischen Landtags, das Gerichtskostenrecht für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zu verbessern. Mit Beschluss vom 19. Februar 2008 (Drucksache 15/9998) hat der Landtag **verlangt, dass die Verfahrensgebühren erst mit dem Ende des Verfahrens fällig werden und bei frühzeitiger Rücknahme einer Klage ganz wegfallen sollen.** Damit würden zwei Änderungen durch das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz wieder beseitigt, die seit dem 1. Juli 2004 gelten und die sich, wie die Praxis lehrt, nicht bewährt haben. Sie bedeuten für die Verwaltungsgerichtsbarkeit einen unnötigen Verwaltungsaufwand und können Bürger davon abschrecken, ihr Recht zu suchen:

1. Nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 GKG werden seit dem Jahr 2004 Gerichtsgebühren in Prozessverfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit bereits mit der Erhebung der Klage fällig, während nach altem Recht die Gerichtskosten erst nach Abschluss des Verfahrens erhoben wurden. Nur scheinbar wurde damit eine in Zivilstreitigkeiten schon lang bestehende Regelung übernommen. Unberücksichtigt blieb der grundsätzliche Unterschied der Verfahren vor den Zivil- und den Verwaltungsgerichten. Im Gegensatz zu dem Streit zwischen Gleichrangigen im Zivilprozess bedeutet eine Kostenvorschusspflicht in den verwaltungsgerichtlichen Verfahren, bei dem der Bürger unter Berufung auf Artikel 19 Abs. 4 GG die Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns begehrt, eine unzumutbare Zugangshürde. Der Bürger ist regelmäßig der Adressat eines ihn belastenden Verwaltungsakts und damit oft in einer Verteidigungsposition. Er steht jedoch aus formellem Grund vor der Notwendigkeit, selbst den Verwaltungsakt vor Gericht anzugreifen. Die Pflicht, einen Gerichtskostenvorschuss zu zahlen, trifft so praktisch nur die Bürger, während die handelnden Behörden kaum Klagen gegen Bürger erheben und vorfinanzieren müssen. Die Situation hat sich für die Bürger dadurch verschärft, dass in vielen Bundeslän-



BUND DEUTSCHER VERWALTUNGSRICHTER UND VERWALTUNGSRICHTERINNEN

dern die behördlichen Widerspruchsverfahren eingeschränkt oder ganz abgeschafft worden sind und eine Klage als einzige Rechtsschutzmöglichkeit bleibt. Den Verwaltungsgerichten kommt zunehmend die bisher von den Widerspruchsstellen wahrgenommene Aufgabe zu, einen leichten Behördenfehler zu beanstanden oder aber erstmals eine tragfähige Begründung dafür zu geben, warum ein Verwaltungsakt im Ergebnis richtig ist. In solchen Situationen kann ein rechtlich unerfahrener Bürger leicht auf den Gerichtskosten sitzen bleiben. Wird das regelmäßig kostenlose Widerspruchsverfahren abgeschafft, ist es eine Frage der fairen Verfahrensgestaltung, für die Bürger einen zunächst kostenlosen Zugang zum Verwaltungsgericht zu ermöglichen und Gerichtskosten grundsätzlich erst dann einzufordern, wenn sich die Sache nicht leicht vorab klären lässt, sondern durch eine streitige Entscheidung abgeschlossen wird.

Darüber hinaus hat sich die Kostenvorschussregelung aber auch deshalb nicht bewährt, weil sie im Gegensatz zum zivilrechtlichen Verfahren einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand erfordert. Die Zivilgerichte stellen nach § 12 Abs. 1 Satz 1 GKG die Klage erst zu, wenn die Gebühr für das Verfahren entrichtet worden ist. Der Verwaltungsaufwand beschränkt sich auf die Kontrolle des Eingangs der Gebühr. Die Kläger haben ein eigenes Interesse daran, den Vorschuss einzuzahlen. Das gilt nicht entsprechend für die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Unabhängig von der Einzahlung des Kostenvorschusses wird die verwaltungsgerichtliche Klage stets zugestellt und weiter bearbeitet. Zudem lässt sich von den Verwaltungsgerichten, bei denen anders als im Zivilprozess nur selten eine bestimmte Geldzahlung eingeklagt wird, die Höhe des Streitwertes mitunter nur schwierig vorläufig festsetzen. Ist dem Richter die vorläufige Festsetzung gelungen, muss die Verwaltung die Kosten berechnen, eine Kostenrechnung erstellen und den Eingang der Zahlung kontrollieren, gegebenenfalls vollstrecken. Stellt sich im Verlauf des Verfahrens heraus, dass die vorläufige Festsetzung unrichtig war, wiederholen sich die Arbeitsgänge.



BUND DEUTSCHER VERWALTUNGSRICHTER UND VERWALTUNGSRICHTERINNEN

2. Während früher bei einer Rücknahme der Klage mehr als eine Woche vor der mündlichen Verhandlung Verfahrensgebühren vollständig entfielen, reduziert sich seit dem Jahr 2004 lediglich die Höhe der Gebühren (siehe Nr. 5111 des Kostenverzeichnisses zum GKG), wenn die Klage zurückgenommen wird, wobei es auf den Zeitpunkt nicht mehr ankommt. Auch diese Regelung hat sich als nachteilig erwiesen. Einerseits bedeutet sie für den Kläger, der im verwaltungsgerichtlichen Verfahren in den weit überwiegenden Fällen eine einmonatige Klagefrist einzuhalten hat, dass auch die lediglich zur Fristwahrung erhobene Klage, die bereits nach wenigen Tagen zurückgenommen wird, in möglicherweise erheblichen Umfange gerichtskostenbehaftet ist. Andererseits erschwert die Regelung unnötig die Möglichkeit des Gerichts, durch richterliche Hinweise oder im Rahmen eines Erörterungstermins den Bürger über die Rechtslage zu informieren und ihn bei Aussichtslosigkeit seines Rechtsschutzbegehrens davon zu überzeugen, das Verfahren zu beenden. Viele Verwaltungsrichter, die regelmäßig zu dem Instrument einer früh durchgeführten Erörterung der Sach- und Rechtslage vor dem Berichterstatter greifen, stellen fest, dass es wesentlich schwieriger geworden ist, Kläger von der weiteren Durchführung eines sinnlosen Verfahrens zu überzeugen. Eine gütliche Beendigung des Rechtsstreites auf diesem Wege wäre aber vor allem aus Gründen des Rechtsfriedens justizpolitisch anzustreben.

Berlin, im Oktober 2008

gez. Dr. Christoph Heydemann

Vorsitzender des BDVR